

QK. 326/14.

v. Veltheim

Ze
4115

Ordnung,

Wornach sich diejenigen zu achten haben,
die zum Genuß, des, im Jahr 1589.
von der in Gott ruhenden

Frauen Ilsen von Saldern,

Witwen von der Schulenburg,

für gewisse Studirende gestifteten, jeso aber,
durch die

von Veltheim,

aus den Häusern Ostrau und Harbke,

der Stiftung gemäß zu verwaltenden Stipendii, gelangen wollen, oder
gelanget sind.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





S. I.

WES die Stiftung dieses Stipendii, die in den Haupt-Sachen unverbrüchlich beybehalten und von denen zeitigen Patronis nur in Neben-Sachen vermehret und verbessert worden, mit sich bringet, daß bey der Vergebung und Austheilung desselben, nicht so wohl auf angesehenere Leute Fürschrift, auf die Armuht und Dürftigkeit derer, die sich darum bewerben, oder andre noch geringere Umstände und Ursachen, als vor allen Dingen darauf gesehen werden solle, ob diejenigen, die darum anhalten, mit solchen Gaben der Natur versehen sind, und dieselbe biß dahin so gut angeleget haben, daß man sicher hoffen kan, sie werden dereinst der Kirchen und dem gemeinen Wesen nützliche Dienste leisten, so soll

1) Niemand bey den Patronen um ein Stipendium anhalten, der nicht zum wenigsten das Siebenzehende Jahr erreicht hat, damit

man desto sichrer von seiner natürlichen Fähigkeit zum Studiren, und so wohl bisherigen, als künftigen Fleiße urtheilen könne.

2) Die dieses Alter erreicht, und um ein Stipendium sich bemühen wollen, sollen von ihren bisherigen Lehrern glaubwürdige Zeugnisse von ihrer Geschicklichkeit zum Studiren, Profectibus, bisherigen Fleiße und guten Sitten bringen, und dieselbe ihrem Memorial an die Patronos beylegen.

3) Wenn bemeldte Patroni dem Supplicanten unter der Bedingung, falls er tüchtig befunden werden sollte, ein Stipendium verheissen, so hat derselbe sich bey dem zeitigen Ephoro oder Vorsteher des Beneficii zum Examine zu stellen, oder, falls er zu weit entlegen, als daß er selbst erscheinen könnte, oder sonst verhindert würde, demselben eine in Lateinischer oder Griechischer Sprache aufgesetzte Probe seiner Wissenschaft, wozu ihm der Ephorus die Materie aufgeben wird, einzuschicken. Es versteht sich von selbst, daß er dieses Stück selbst und ohne fremde Beyhülfe müsse verfertiget haben: Und ein jeder, der sein Gewissen rein behalten will, wird sich für Betrug in dieser Sache zu hüten

hüten wissen. Doch damit man, so viel möglich, auch hierin gesichert seyn möge, soll allezeit ein Gelehrter des Orts, dem man so viel trauen kan, daß er nicht vorsehlich teuschen werde, erbeten werden, seinen Nahmen zum Zeugnisse unter die einzufende Schrift zu setzen. Der Ephorus wird darauf nach seinen Gewissen an die Patronos berichten, wie weit der Supplicante würdig, ein Beneficium zu empfangen, und dabey insonderheit darauf acht haben, ob er schon so viel gesamlet, daß er mit Frucht und Nutzen auf eine Academie ziehen könne. Denn falls es noch an der nöhtigen Geschicklichkeit dazu fehlen sollte, wird er so lange billig abgewiesen, biß er sich besser bereitet hat.

§. 2.

Nach wohl erwogenen Umständen wird einem tüchtigen Subjecto ein Stipendium, jedoch nach Maßgebung der Stiftung, nicht länger, als auf ein Jahr versprochen, welches er aber nicht anders, als auf der Vniversität selbst genießen kan. Die Continuation desselben, beruhet auf des Beneficiati Fleiß und Fortgang im Studiren, auch übrige Aufführung.

§. 3.

Bei der ersten Auszahlung stellen die Beneficiaten ihre Reverse, nach einem von beyden folgenden Formularen sub A. oder B. aus, welche, von einem Bekannten und in Bedienung stehenden Gelehrten, aus derjenigen Facultät, wozu sich der Candidat bekennet, mit unterschrieben seyn müssen. Die Curialien sind aus den sub C. und D. beygefügtten Quitungs-Formularen zu sehen, und werden nach einem oder andern von beyden, nachdem einer vom Ostrauischen oder Harbfischen Antheile ist, eingerichtet.

§. 4.

Die bereits auf Academien leben, wenn sie zum Genuß dieser Wohlthat gelangen können, wo es Ihnen gut deucht, an dem Orte bleiben, wo sie sind, falls nur daselbst die reine und wahre Evangelisch-Lutherische Religion nach der unveränderten Augspurgischen Confession gelehret und bekant wird. Und wird der Ephorus, wenn er Nachricht von ihrem Vorsatze erhalten, dieselbe an einen Lehrer derselben Academie empfehlen, der allenfalls von ihrem Wandel und Verhalten zeugen kan. Die
noch

noch keine Academie besucht haben, können sich, unter der kurz vorher bemeldeten Bedingung, dahin begeben, wo es ihnen gut deucht, und sollen allenfalls von dem Ephoro mit einer Fürschrift an einen oder andern Gelehrten des Orts, den sie zu ihrem Aufenthalt erwöhlet, versehen werden, bey denen sie sich in zweifelhaften Fällen Rahts erholen, und die hergegen von ihrem Fleiß und Verhalten zeugen können.

S. 5.

Niemand derer Beneficiaten soll sich ohne höchstdringende Noth und wichtige Ursachen, von der Academie nach Hause, oder sonst wohin, auf einen Monat lang oder länger versüßen, damit seine Studia nicht unterbrochen werden. Falls aber dergleichen dringende Ursachen vorkommen solten, so sollen die Stipendiarii davon, entweder vor ihrer Abreise, wo die Umstände es zulassen wollen, dem Ephoro Nachricht geben, oder dafern die Beschaffenheit der Sache so viel Zeit nicht verstatten wolte, doch sofort nach ihrer Ankunft an dem Orte, wohin sie zu reisen genöthiget worden, ihre Abreise von der Academie nebst Beyfügung

gung der Ursache, demselben berichten. Sonst ist es denen Beneficiaten erlaubt, wenn es ihnen zu ihrem bessern Wachsthum in der Wissenschaft nöthig schetnet, von einer Academie auf die andre sich zu begeben: Allein es muß dieses nie ohne Vorwissen derer Patronorum, zum wenigsten des Ephori, geschehen, wo sie ihres Beneficii nicht verlustig werden wollen.

§. 6.

So lange die Beneficiati das Stipendium genießen und also auf Academien bleiben, sollen sie gehalten seyn, alle Monate, oder wenigstens alle viertel Jahre eine kurze Schrift oder Brief, den sie ohne grosse Versäumniß ihrer übrigen Studien aufsetzen können, mit zufälliger Botschaft oder Postfrey, an den Ephorum abgehen zu lassen, damit man von Zeit zu Zeit sehen möge, wie viel sie zugenommen. Es bleibt ihnen frey gestellet, ob sie eine besondere Materie darin kurz ausführen, oder von denen Dingen, die sich in gelehrten Sachen ihres Ortes neulich zugetragen, zum Exempel, von neu herausgegebenen Büchern, gehaltenen Disputationen, Conatibus der Gelehrten und dergleichen

chen Vorfällen, mit Anfügung ihres Gutachtens, Nachricht ertheilen wollen. Der Brief aber muß nicht Deutsch, sondern in einer unter den Gelehrten üblichen Sprache abgefaßt seyn.

S. 7.

Die Gelder, die einem jeden bestimmt sind, werden nach Ablauf der Leipziger Ofter- und Michaelis-Messen ausgezahlt. Gegen diese Zeit müssen diejenigen Stipendiaten, die zu Helmstedt sich aufhalten, sich bey dem Ephoro zu einem Tentamine angeben. Diese aber so wohl, als die, welche anderswo leben, müssen an denselben 1) ein Specimen eruditionis entweder selbst einliefern, oder Postfrey einschicken, das von einer gewissen in ihr Studium laufenden Materie handelt, und mit einem vollständigen Titul versehen ist, worin theils die Sache, davon es handelt, theils der völlige Nahme des Verfassers, theils die Zahl derer bisher eingesandten Proben, theils der Termin, in dem es übergeben worden, angezeigt werden muß. Sie müssen 2) ein Verzeichniß der Collegiorum, die sie das abgewichene halbe Jahr gehöret, auf einem besondern

B hal-

halben Bogen, beybringen, welches nicht nur von dem Beneficiato selber, sondern auch zum Beweis, daß sie nichts falsches vorgeben, von den Professoribus oder andern Doctoribus, deren Lectionen sie besuchet, unterzeichnet seyn muß. Neben dem muß das Jahr und der Termin, in dem das Verzeichniß übergeben, auf dem Blate bemercket seyn. Sie müssen 3) eine Quittung nach einem von beyden sub Littera C. und D. angefügten Formularen, nachdem sie entweder von dem Ostrauischen oder Harbfischen Antheile sind, ausstellen. Niemand wird Geld ausgezahlet, bevor diese drey Stücke beygebracht und eingeliefert sind.

S. 8.

Was insonderheit die erfordernten Specimina belanget, so wird ein jeder nachdrücklich erinnert, dieselbe selbst abzufassen, und nicht von andern verfertigen zu lassen. Wer diese Erinnerung verachtet, wird nicht nur Menschen, sondern Gott selbst und sich zugleich betrügen, und dem höchsten Richter dereinst seine Untreue zu verantworten haben. Von der Materie dieser Probe-Stücke, ist man eben nicht

nicht willens Gesetze zu geben : Doch da man wahrgenommen , daß die Theologi theils die Philologischen Studia , die ihnen doch unentbehrlich sind , nachlässig treiben , theils nicht dahin sehen , daß sie geschickt werden , die göttlichen Arbeiten in der Deutschen Sprache , worinn sie doch die Zeit ihres Lebens , andere unterrichten sollen , deutlich und ordentlich abzuhandeln. Die Juristen und Medici aber die Philosophie , die ihnen doch höchstnöthig , versäumen : So wird hiermit verordnet , daß die Theologi in dem ersten Jahre Philologische Specimina , in dem letzten aber Deutsche Aufsätze über gewisse Sprüche der heiligen Schrift einliefern ; Die Juristen und Medici aber in dem ersten Jahre Philosophische Materien ausarbeiten sollen. Carmina , Recepte , und dergleichen Kleinigkeiten werden keines wegese angenommen : Hat aber jemand eine Disputation gehalten , so ist ihm erlaubt , dieselbe statt des Speciminis einzuschicken.

§. 9.

Der Ephorus wird diese Specimina so wohl , als die Lections-Verzeichnisse , wenn sie

B 2

sie beyfammen sind, achtsam prüfen und untersuchen, und darauf so wohl aus diesen, als andern etwa eingelaufenen Nachrichten, seinen gewissenhaften Bericht an die Patronos von dem Zustande und Verhalten der Stipendiaten abstaten. Die alsdenn unter denselben sich vor andern hervor gethan, haben eine Verbesserung ihres Beneficii zu erwarten. Die sich aber saumselig erzeiget, ihrer geleisteten Zusage in einigen Dingen vergessen, oder gar in strafbare Fehler so wohl gegen die Lehre, als das Leben gerathen, werden zuerst von dem Ephoro nachdrücklich zu ihren Pflichten ermahnet und angewiesen, falls diese Ermahnung fruchtlos bleibt, herunter gesetzt, und mit einem schlechtern Beneficio abgefunden, und wo dieses auch nichts verschlagen sollte, der Wohlthat ganz und gar beraubet und nach dem Inhalt des von ihnen ausgestellten Reverses angesehen.

§. 10.

Das Geld wird denen Stipendiatis in einer Summa, wenn die nöthigen Stücke eingeliefert sind, ausgezahlt. Und wie der Ephorus nicht zugeben wird, daß auf dasselbe, als ein privilegi-

legirtes Geld, von Creditoribus ein Arrest ge-
 leget werde. So sollen auch von der andern
 Seite die Stipendiati nicht befugt seyn, dassel-
 be an ihre Creditores ganz oder zum Theil zu
 assigniren, sondern es selbst empfangen, damit
 aller Unordnung vorgebeuet und die Stipen-
 diati nicht etwa mit den Speciminibus und an-
 dern Stücken zurücke bleiben.

§. II.

Die Einrichtung der Studien und die Wahl
 der Professorum muß denen auswerts Studi-
 ranten grossen theils selbst überlassen werden.
 Die zu Helmstedt sich aufhalten, können sich
 bey dem Ephoro deswegen Rahts erholen.
 So viel aber findet man nöhtig zu erinnern,
 daß sich keiner an einen, oder den andern Pro-
 fessorem allein hangen, noch desselben beson-
 dere Systemata, Meinungen und Lehr-Sätze
 ohne Bedacht und Prüfung annehmen, viel-
 weniger sich in der Professorum Handel und
 Streitigkeiten auf eine oder ander Weise mi-
 schen: Sondern sich so fassen und einrichten
 solle, daß er eines jeden Lehrenden Meinung
 gründlich zu beurtheilen, und mithin von ei-

nem jeglichen das Gute anzunehmen, das falsche und ungereimte zu verwerfen, im Stande seyn möge. Zu welchem Ende nichts dienlicher seyn wird, als daß sie mehr denn einen hören, und sich an unterschiedener Vortrag und Art zu beweisen gewöhnen.

§. 12.

Hat ein Studiosus das Beneficium ein oder mehr Jahre genossen, und verlässet die Academic gang, so ist er schuldig, noch vor seinen Abzuge eine in fremder Sprache abgefaßte schriftliche Dancksagung dem Patrono einzuliefern, oder einzuschicken, und dabey zu vermelden, ob er etwa zu einer Bedienung berufen, und was vor einen Dienst er erhalten, auch wohin er berufen worden.

§. 13.

Letztlich wird überhaupt allen Stipendiaten die unverbrüchliche Haltung alles desjenigen, was in denen ausgestellten Reverfen abseiten ihrer versprochen, auch dessen, was ihnen anderweitig durch gegenwärtige, nach der Original-Stiftung mit Fleiß ausgearbeitete Ord-

Ordnung auferleget worden, nachmahls und auf das ernstlichste hiermit anbefohlen, ein jeder auch ins besondere verwarnet, dieses allein zu Gottes Ehren, und zur Hülfe des Nächsten gestiftete Beneficium zu nichts anders, als wozu es gewidmet, und dergestalt anzuwenden, daß er sich des damit verknüpften Segens, theilhaftig machen, und des auf das Gegentheil gelegten Fluches entladen möge.

S. 14.

Damit auch einem jeden, so wohl sein ausgestellter Revers, als auch vorstehende Ordnung beständig vor Augen liege, so haben die gegenwärtigen Patroni, beydes zum öffentlichen Druck zu befördern, mit Dero Unterschrift zu bestärcken, und jeglichen Stipendiaten davon ein Exemplar, noch vor Hebung des ersten Termins zustellen zu lassen, beliebet. So geschehen, Ostrau und Harbke, den 25. Januarii 1738.

(L.S.) Josias von Beltheim.

(L.S.) Friedrich August von Beltheim.

A.

Forma des Reverse
für
die Studiosos Theologiae.

Ich N. N. von N. N. bürtig, N. N. Sohn,
N. N. Jahr alt, Theologiae Studiosus,
bekenne, thue kund und offenbar mit diesen
Brieffe; Nachdem die Hochwohlgebl. Frau,
Herrn Frixen von der Schulenburg Christ-
milder Gedächtniß, nachgelassene Wittwe,
Frau Ilfa, gebohrne von Salbern, aus be-
sonderer Christlicher, gottseeliger Affection
und Zuneigung gegen dem rechten, wahren,
reinen Worte Gottes, und desselben Dienst,
damit solche beyde in der Kirchen desto besser
befördert werden mögen, in ihren Testamente,
eine benahimte Summe Geldes mildiglich dazu
verordnet hat, damit bey reinen und unver-
dächtigen Universitäten etliche Studiosi, welche
der wahren Augspurgischen Confession, und
der Lehre so in den Schriften des theuren Man-
nes

nes Gottes Dr. Martini Lutheri, begriffen
ist, von Herzen zugethan wären, möchten bey
dem Studio Theologico unterhalten werden,
wie denn solche Christliche Stiftung anjeho
der Hoch

dergestalt, wie sie verfasst ist,
rühmlich vollenziehet.

Und dann Thro
auf mein gehorsamstes Ansuchen und Bitten
mich, der ich des endlichen Willens und Vor-
satzes bin, mit Verleihung der göttlichen Gna-
den, neben den Studiis bonarum artium & lin-
guarum, auch in den Studien der Heil. göttli-
chen Schrift zu verfahren, mit einem Stipendio
auf ein Jahr lang hochgeneigt bedacht haben.
Daß demnach ich, zu samt gebührender danck-
barlicher Erkänntniß solcher erzeugten Gunst
und Gabe, geredet und versprochen habe;
Gerede und verspreche auch mit diesen Briefe,
daß ich nach Gottes Gnade und Seegen
meine Studia also anstellen, auch das empfan-
gene Geld also und dergestalt anwenden wolle,
damit ich das Studium Theologicum bey der-
jenigen Universität, welche vor Wohlgedach-
ter Herr Patronus mir zu beziehen, jedesmahl
ver-

Q

ver-

vergönnet werden, rühmlich und ehrlich fort-
 setzen und vollführen, und solchergestalt dem
 Christlichen Willen der Wohlgedachten Hoch-
 wohlgebl. Frau Stifterin dieses Beneficii nach-
 setzen und ein Gnügen leisten möge. Deshalb
 ich auch ferner angelobe, mit Verleihung der
 Gnade Gottes, vor allen Secten und Schwer-
 meren, wie die entweder jeko Nahmen ha-
 ben, oder künftig bekommen möchten, mit al-
 len Fleisse mich zu hüten, und allein bey der ge-
 sunden und reinen Lehre wie dieselbe der from-
 me Gott zu diesen letzten Zeiten, durch den
 getreuen Dienst des Herrn Dr. Martini Lu-
 theri aus seinem Wort hat wieder lassen an-
 den Tag kommen, und welche in der ohnverän-
 derten Augspurgischen Confession begriffen,
 ao. 1530. dem Kayser Carol. V. ist überant-
 wortet worden, beständiglich zu verharren,
 und nach Vollführung meiner Studien der
 Kirchen Gottes treulich vorzutragen, auch
 überhaupt, so viel mir Gott Gnade verleihen
 wird, mich in meinen Studiren, fleißig und un-
 verdrossen, in meinem Leben und Wandel christ-
 lich, fromm und unsträflich zu erzeigen, auch
 aller Tugend und Ehrbarkeit zu befließen,
 des-

370

2

desgleichen alle Sünde und Laster, böse Gesellschaften zu fliehen und zu meiden, und mich in alle Wege also zu verhalten, wie es frommen gottseeligen und ehrlichen Studiosis eignet und gebühret.

Wo auch der Hoch

Herr
von Beltheim

Dessen Leibes- und Lehns-Erben, oder künftige Patroni dieser Stiftung etwa auf Bitte ihrer Befreunden oder anderer, von mir begehren würden, denenselben an ehrlichen Orten, um gebührende Besoldung und Unterhalt, wegen dieses Beneficii für andern in Kirchen oder Schulen zu dienen, so bin ich aus schuldiger Danckbarkeit erböhtig, auf rechtmäßige Vergleichung aller Billigkeit mich zu bezeigen. Zu welchem Ende ich mich hiemit zugleich anheischig mache, daß ich, falls mich Gott etwa zu einer Bedienung rufen, oder ich mich irgendswowiederlassen würde, zuvor denen jedesmaligen Hoch-Adelichen Patronis dieses Beneficii von dieser meiner Veränderung Nachricht ertheilen wolle. Im Fall aber, welches der Allmächtige getreue Gott gnädig verhüten wolle, künftig, es sey über kurz oder lang, von mir

solte erfahren werden, als wenn ich das empfangene Geld anders, dann zu Fortsetzung meiner Studien angewendet, mich zu einiger Secten, so mit der unveränderten Augspurgischen Confession und Schriften Lutheri streiten möchte, bekant, oder aber diesem Revers in einem oder andern Stücke zuwieder gelebet hätte, so soll oftgedachter Hoch

Herr von Beltheim, oder die künftigen Patroni, oder wem Sie sonst deswegen Gewalt auftragen würden, jederzeit, Kraft dieser meiner Obligation Macht haben, alles was ich von diesem Stipendio empfangen, so wohl als auch alle und jede Kosten, so Thro Hoch

etwa ferner meiner Studien halber auf mich wenden möchten, wiederum von mir abzufordern, welche ich auch ohne alle Wiederrede und Ausflucht, wie die Nahmen haben mögen, in alle Wege zu erlegen, hiermit Kraft dieses Briefes will zugesaget und versprochen haben. Und dessen zu mehrer Urkund und mehrer Bekräftigung, habe ich N. N. diesen Brief nicht allein mit eigener Hand geschrieben, unterschrieben und besiegelt, sondern habe auch den Herrn
N.N.

N. N. durch sonderliche Bitte dahin vermocht,
 daß er diesen Brief neben mir unterschrieben
 und mit seinen gewöhnlichen Pettehafte (je-
 doch Ihme und seinen Erben in alle Wege oh-
 ne Schaden) zum Gezeugniß bekräftiget hat,
 der gegeben N. N. den

B.

Forma des Reverses

für

Studiofis Juris & Medicinæ.

Ich N. N. von N. N. bürtig, [Medicinæ]
 Studiosus, N. N. Sohn, N. N. Jahre alt,
 bekenne, thue kund und offenbare mit diesen
 Briefe; Nachdem die Hochwohlgebl. Frau,
 Herrn Frixen von der Schulenburg gottsee-
 ligen Wittwe, Frau Ilfa von Salbern, nun-
 mehro seelig, aus Christlichen Gemühte und
 Zuneigung zu dem reinen Worte Gottes und
 nützlichen Studien bedacht gewesen, bey Uni-
 versitäten etliche Stipendiaten, welche der rei-
 nen

nen ungeänderten Augspurgischen Confession
 zugethan, und über den herrlichen Schriften
 Herrn Dr. Martini Lutheri seeligen, treulich zu
 halten, gemeinet wären, nicht allein zu dem
 Studio Theologico, sondern auch ^{in Medicina} _{in Jure}
 zu verlegen, auch hierzu in ihren Testamente
 eine namhafte Summe Geldes mildiglich
 verordnet hat, wie denn solche Christliche
 Stiftung anjese der Hoch

dergestalt, wie sie verfasst ist, rühmlich vol-
 lenziehet.

Und dann ermeldete Ihre Hoch
 wegen meines unterdienstlichen
 Ansuchens und Bittens, mich, der ich des end-
 lichen Willens und Vorsazes bin, mit Verlei-
 hung göttlichen Gnaden, neben denen Studiis
 bonarum artium & linguarum auch in dem
 Studio ^{Medicinae} _{Juris} zu verfahren, mit einen Sti-
 pendio auf Ein Jahr lang, hochgeneigt ange-
 sehen haben, daß demnach ich samt gebühren-
 der danckbarlichen Erkänntnuß solcher erzeig-
 ten und bewiesenen Gunst und Gnade, geredet
 und

und versprochen habe; Gerede und verspreche auch mit diesen Briefe hinführo mit dem Studiren nach Gottes Seegen und Verleihung, also zu verfahren, auch das Geld dieses Beneficii nirgends anderstwo hin zu verwenden, denn daß ich mein Studiren nützlich bey derjenigen Universitât, welche obgedachter Herr Patronus mir zu beziehen jedesmahl vergönnen werden, continuiren möge.

Und ob ich wohl meiner Profession nach kein Theologus, dennoch will ich dasselbe Studium nicht ganz hindan setzen, sondern lieben, ehren, hoch halten, fleißig in der Bibel lesen, und mit Christlichen Eifer der reinen Lehre, in der ungeänderten Augspurgischen Confession begriffen, zugethan seyn und bleiben. Verspreche auch ferner, daß ich durch Gottes Gnade, mich vor allen Secten und Schwärmeren, wie die Rahmen haben oder künftig bekommen mögen, mit allen Fleiß hüten, und allein bey der gesunden und reinen Lehre, wie dieselbe der Allmächtige fromme Gott zu diesen letzten Zeiten durch den getreuen Dienst Herrn Dr. Martini Lutheri aus seinen Wort, hat wieder lassen an den Tag kommen, und welche
 in

in der ohngeänderten Augspurgischen Confession verfasst, Anno 1530. Kayser Carln den V. ist überantwortet worden, beständiglich verharren, wie auch nach Vollführung meiner Studien männiglich meinen Stande und Gaben nach, gleiche Lehre zu lieben und bey denselben zu bleiben, und sich für denen Secten zu hüten, mit allen Fleiß vermahren wolle, auch überhaupt, so viel mir Gott Gnade verleihet, mich in meinen Studiren fleißig und unverdrossen, in meinen Leben und Wandel Christlich, fromm und unsträflich erweisen, mich aller Tugend und Ehrbarkeit befließigen, desgleichen alle Sünde und Laster, böse Gesellschaft fliehen und meiden, und mich allewege also verhalten, wie es einem gottseeligen ehrlichen Studioso eignet und gebühret.

Wo auch der Hoch

Herr

von Beltheim

Dessen Leibes- und Lehns-Erben, oder künftige Patroni dieser Stiftung, etwa auf Bitte ihrer Befreunden oder anderer, von mir begehren würden, Denenselben an ehrlichen Orten um gebührende Besoldung und Unterhalt, wegen dieses Beneficii für andern in meinen Beruf zu die-

dienen, so bin ich aus Danckbarkeit erböhtig,
 auf rechtmäßige Vergleichung aller Billigkeit
 mich zu erzeugen. Zu welchen Ende ich mich
 hiermit zugleich anheischig mache, daß ich,
 falls mich Gott etwa zu einer Bedienung
 rufen, oder ich mich irgendwo niederlassen wür-
 de, denen jedesmahligen Hoch-Adelichen Pa-
 tronis dieses Beneficii von dieser meiner Ver-
 änderung vorhero Nachricht zu ertheilen. Im
 Fall auch, welches doch der allmächtige Gott
 gnädig verhüten wolle, daß von mir erfahren
 würde, als wenn ich das zugezahlte Geld an-
 ders als zu Fortsetzung meiner Studien ange-
 wendet, mich zu einer Secten, mit der unverän-
 derten Augspurgischen Confession und Schrif-
 ten Lutheri streitende bekannt, oder aber die-
 sen Revers in einen oder andern Stücke zuwie-
 der gelebet hätte, so soll ostgedachter Hoch-

Herr

von Beltheim, und die künftigen Patroni, oder
 wem Sie sonst deswegen Gewalt auftragen
 möchten, jederzeit Kraft dieser meiner Obliga-
 tion Macht haben, alles was ich von diesen
 Stipendio empfangen, so wohl als auch alle
 und jede Kosten, so Thro Hoch

D

etwa

etwa ferner meiner Studien halber auf mich wenden möchten, wiederum von mir abzufordern, welche ich auch ohne alle Wieder-Rede und Ausflucht, wie die Rahmen haben mögen, in alle Wege zu erlegen, Kraft dieses Briefes, will zugesaget und versprochen haben. Und dessen zu mehrer Urfund und Befräftigung, habe ich N. N. diesen Brief nicht allein mit eigener Hand geschrieben und besiegelt, sondern habe auch Herrn N. N. durch sonderliche Bitte dahin vermocht, daß er diesen Brief neben mir unterschrieben, und mit seinen gewöhnlichen Pettechaft (jedoch Ihnen und seinen Erben in allewege ohne Schaden) zum Gezeugniß bekräftiget. Der gegeben N. N. den

C. Con-

C.

Concept

der Quitung für die Stipendiaten des
Harbtschen Antheils.

Demnach Sr. Hochwohlgebl. Excellence, der
Hochwohlgebohrne Herr, Herr Friedrich August
von Belthheim, Ihro Hochfürstl. Durchl. des Re-
gierenden Herzogs von Braunschweig und Lüneburg
Hochbestallter Hoffrichter, Erbküchenmeister des
Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen
Theils, Erbschenk des Hochstifts Hildesheim, und
Erbherr auf Harbke, Uderstedt, Groppendorff,

und Dingelbe, mir Endesbenannten den

}	ersten
	zweyten
	dritten

Stipendien-Termin, und zwar auf

}	Michael.
	Ostern

 17.

mit rthlr. ggl. schreibe durch Tit. den Herrn
Professor von der Hardt heutigen dato baar auszah-
len lassen; als wird der richtige Empfang sotha-
ner rthlr. ggl. hiemit bescheiniget, und
darüber danckbarlichst quitiret. So geschehen
den Anno 17.

N. N.

D.

Concept

der Quitung für die Stipendiaten des
Ostrauischen Antheils.

Demnach die Hochansehnliche Vormundschaft
derer Hochadelichen Herren Gebrüdere von Veltz
heim zu Ostrau, mit Endesbenannten den

}	ersten
	zweyten
	dritten

Stipendien-Termin, und zwar auf

}	Michael.
	Ostern

 17

mit rthlr. ggl. schreibe

durch Tit. den Herrn
Professör von der Hardt heutigen dato baar auszah-
len lassen; als wird der richtige Empfang sotha-
ner rthlr. ggl. hiemit bescheiniget, und
darüber dankbarlichst quitiret. So geschehen

den

Anno 17

N. N.

Ze 4115

Concept

der Zeitung für die Substantien des

Ständischen Standes

(175522 x)

Demnach die hochwürdigste Oberuniversitäts-
rath Hochadelichen Herrn Erbherren von West-

phalen zu Ehren, mir Gubedennanten den
ersten [hochadelichen] [ersten]

Ständischen-Territor. und stant. auf
[Ständischen] [Ständischen]

mit [Ständischen] [Ständischen]

Professur von der Juris bezeugen dass nach ausgabe
ten lassen; als wird der richtige Empfang solcher
der [Ständischen] [Ständischen] und
darüber handhabt sich dinst. So geschien
Ann 17

N. N.

N. N.



Inches
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

QK. 326/14. v. Veltheim

Ze
4115

Ordnung,

Vornach sich diejenigen zu achten haben,
die zum Genuß, des, im Jahr 1589.
von der in Gott ruhenden

Frauen Isen von Halbern,

Witwen von der Schulenburg,
für gewisse Studirende gestifteten, jezo aber,

durch die

von Veltheim,

aus den Häusern Ostrau und Harbke,
der Stiftung gemäß zu verwaltenden Stipendii, gelangen wollen, oder
gelangt sind.

